



## Leitfaden zur Bautätigkeitsstatistik für kommunale Meldestellen, Bauaufsichtsbehörden und Statistikstellen

### 1. Rechtzeitige Lieferung zur Baugenehmigungsstatistik

Die **Baugenehmigungsstatistik** ist eine Statistik, die monatlich erhoben und veröffentlicht wird. Deshalb ist es wichtig, dass Sie uns die ausgefüllten Erhebungsbögen **bis zum 5. des jeweils folgenden Monats** liefern. Bitte schicken Sie uns diese schon **vor der Fertigstellung des Gebäudes** zu. Dadurch werden eine statistische Ergebnisverzerrung, eine falsche Abbildung der Baukonjunktur, unzutreffende wirtschaftliche Prognosen und Fehler in Veröffentlichungen vermieden. Sollten Sie in Ausnahmefällen nicht in der Lage sein, fristgerecht zu liefern, sprechen Sie uns bitte wegen einer Terminverlängerung an.

### 2. Rechtzeitige Lieferung zur Baufertigstellungs- und Bauabgangsstatistik

Die **Baufertigstellungs-** sowie **Bauabgangsstatistik** werden als Jahresstatistiken nur einmal im Jahr veröffentlicht, jedoch ebenfalls monatlich erhoben. Bitte schicken Sie uns die Bögen auch dieser Statistiken **bis zum 5. des jeweils folgenden Monats** zu. Durch die monatliche Meldung Ihrerseits wird gewährleistet, dass sich das Arbeitsaufkommen für die **Bauüberhangsstatistik** verteilt und sich für Sie nicht auf einen begrenzten Zeitraum im Frühjahr konzentriert.

### 3. Notwendige Ergänzungen auf den Erhebungsbögen der Baugenehmigungsstatistik

Auf den ausgefüllten Erhebungsbögen der **Baugenehmigungsstatistik** ergänzen Sie bitte ausschließlich Folgendes:

- Identifikationsnummer (gegebenenfalls)
- Bauscheinnummer/Aktenzeichen
- Amtlicher Gemeindeschlüssel (bitte neben den Angaben zur Lage des Baugrundstücks vermerken)
- Hinweis auf Genehmigungsfreistellung
- Datum der Genehmigung bzw. -freistellung
- Ansprechpartner/-in mit Kontaktdaten (optional)
- Straßenschlüssel (optional)

### 4. Kurzmitteilung bei jedem Versand von Erhebungsbögen verwenden

In der Vergangenheit ist es gelegentlich zu Problemen bei der eindeutigen Zuordnung von Erhebungsbögen gekommen. Um dies zukünftig zu vermeiden, bitte bei **jedem Versand von Erhebungsbögen** die beiliegende **Kurzmitteilung** verwenden. Ein eigenes Anschreiben ist nicht nötig.

### 5. Keine Kopien oder Abschriften von Erhebungsbögen

Abgeänderte oder abgeschriebene Erhebungsbögen verzerren die Bautätigkeitsstatistik Ihrer Gemeinde. Bitte leiten Sie daher ausschließlich die bei Ihnen eingereichten **Originalbögen** mit den notwendigen Ergänzungen und keine Kopien oder Abschriften an uns weiter. Sollten Sie bei der Entgegennahme der Erhebungsbögen Fehler oder Unvollständigkeiten bemerken, bitten wir Sie, die Auskunftspflichtigen nach Möglichkeit darauf hinzuweisen und um Verbesserung zu bitten.

### 6. Vergabe von Identifikationsnummern

Bitte vergeben Sie **keine eigenen Identifikationsnummern** auf den Erhebungsbögen. Die Erhebungsbögen, die Sie von uns erhalten, besitzen bereits Identifikationsnummern. Sollten Sie uns Erhebungsbögen **ohne Identifikationsnummern** zusenden, erfolgt die Zuordnung bei uns. Sollten Sie für die Führung Ihrer eigenen Statistik Identifikationsnummern benötigen, reservieren wir für Sie auf Anfrage gerne einen Nummernbereich.

### 7. Freistellung von Bauvorhaben

Für viele Gemeinden mit einer geringen Einwohnerzahl übernimmt der zuständige Kreis die Lieferung von Erhebungsbögen. Ob die jeweilige Gemeinde dazu verpflichtet ist, Erhebungsbögen von **freigestellten Bauvorhaben** zu liefern, beruht auf einer **Übereinkunft** zwischen dieser Gemeinde und dem Kreis. Gibt es in einem Monat keine freigestellten Bauvorhaben in Ihrer Gemeinde, schicken Sie uns stattdessen bitte eine **Fehlanzeige** per E-Mail oder postalisch zu.

### 8. Datenschutz und Versand

Das Senden von Erhebungsbögen per E-Mail oder Fax birgt datenschutzrechtliche Risiken. Bitte schicken Sie uns deshalb statistische Daten **ausschließlich postalisch** direkt an unsere zuständige Dienststelle **nach Paderborn**. Allein bei Meldungen von Fehlanzeigen ist der Versand per E-Mail datenschutzrechtlich unbedenklich, wenn diese keine personenbezogenen Daten enthalten.

### 9. Zentraler Zugang zu aktuellen, digitalen Erhebungsbögen

Veraltete Erhebungsbögen auf kommunalen Internetseiten können zu Missverständnissen aufseiten der Auskunftspflichtigen und zu fehlerhaften Angaben führen. Bitte **entfernen Sie alle Erhebungsbögen** zur Bautätigkeit auf der Internetseite Ihrer Stadt bzw. Ihrer Gemeinde. Aktuelle Bögen können Sie unter folgender Internetadresse herunterladen:

**[www.statistik-bw.de/baut](http://www.statistik-bw.de/baut)**

### 10. Zugang zu Daten der Bautätigkeitsstatistik von Ihrer Gemeinde

In unserer Datenbank können Sie alle Daten Ihrer Gemeinde zur Bautätigkeitsstatistik in Diagrammen darstellen und kostenlos sowie ohne Registrierung herunterladen:

**[www.landesdatenbank.nrw.de](http://www.landesdatenbank.nrw.de)**

### 11. Beseitigung von Gebäuden und Anlagen (§ 62 Abs. 3 BauO NRW)

Nach § 2 Abs. 2 (HBauStatG) müssen Auskunftspflichtige auch nach Änderung der Landesbauordnung (§ 62 Abs.3) den **Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik** ausfüllen, und die Bauaufsichtsbehörde hat diesen an IT.NRW zu übermitteln. Bitte informieren Sie nach Möglichkeit die Auskunftspflichtigen darüber.